

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 22. Februar 2019

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

20.01.2023

Geschäftszeichen:

III 34-1.19.14-299/19

Nummer:

Z-19.14-1260

Geltungsdauer

vom: **20. Januar 2023**

bis: **22. Februar 2024**

Antragsteller:

Lindner SE

Bahnhofstraße 29

94424 Arnstorf

Gegenstand des Bescheides:

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Lindner Life"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-1260 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung, "Linder Life" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- Unterkonstruktion (Ständer, Riegel und Anschlussprofile sowie Unterkonstruktions-Zubehörteile aus Stahlblech)
- Scheiben (sog. Mittelscheiben mit Brandschutzfunktion)
- Scheibenaufleger
- Scheibendichtungen
- Glashalterungen
- vorgehängte sog. Verglasungsrahmen (verglast und unverglast) oder geklebte Verglasungselemente
- Befestigungsmittel
- Dichtungen
- Bauprodukte für eine Trennwandschürze

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, Innenwänden bzw. zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in Innenwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

Bei Ausführung des Regelungsgegenstandes mit vorgehängten, geklebten Verglasungselementen "Lindner SG" nach Abschnitt 2.1.3 und ohne Mittelscheibe mit Brandschutzfunktion darf dieser auch zur Errichtung von nichttragenden Innenwänden ohne Anforderungen an den Feuerwiderstand angewendet werden.

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die - auch in den Anlagen dargestellte - Brandschutzverglasung, unter Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung, insbesondere der Bestimmungen in Abschnitt 2.2, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in/an
- Massivwände bzw. -decken oder
 - Wände aus Gipsplatten oder
 - mit nichtbrennbaren² Bauplatten bekleidete
 - Stahlstützen in der Bauweise wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 oder
 - Stahlträger in der Bauweise wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind
- jeweils nach Abschnitt 2.3.2.1, einzubauen/anzuschließen.
Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend² sein.
- 1.2.5 Sofern die Brandschutzverglasung als nichttragende Innenwand ausgeführt wird, beträgt ihre maximal zulässige Höhe 3500 mm und bei Verwendung von Scheiben des Typs "CONTRAFLAM 30" 3860 mm. Die Länge ist nicht begrenzt. Die Brandschutzverglasung darf oben über eine maximal 1965 mm hohe, sog. Trennwandschürze gemäß Abschnitt 2.1.6 an das angrenzende Massivbauteil angeschlossen werden. Die maximale Höhe der Gesamtkonstruktion, einschließlich Trennwandschürze, darf 5000 mm betragen.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass in Abhängigkeit vom Scheibentyp maximale Einzelglasflächen gemäß Abschnitt 2.1.2.1 entstehen.
- 1.2.7 Es dürfen maximal zwei Scheiben bzw. Brandschutzverglasungen (als Teilflächen, s. Abschnitt 1.2.1) übereinander angeordnet werden. Mehrere Brandschutzverglasungen (als Teilflächen, s. Abschnitt 1.2.1) dürfen seitlich nebeneinander zu einem ein- bzw. zweireihigen sog. Fensterband angeordnet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts 2.3.2.4.2 auf ihren Grundriss bezogene Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel 90° beträgt.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung ist in Verbindung mit den Feuerschutzabschlüssen
- T 30-1-FSA "H/I" bzw. T 30-1-RS-FSA "H/I" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.20-1879, mit der maximalen Größe (RAM) 1250 mm x 2250 mm (Breite x Höhe), oder
 - T 30-1-FSA "Schüco ADS 80 FR 30" bzw. T 30-1-RS-FSA "Schüco ADS 80 FR 30" bzw. T 30-2-FSA "Schüco ADS 80 FR 30" bzw. T 30-2-RS-FSA "Schüco ADS 80 FR 30" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.20-1888, mit der maximalen Größe (RAM) 2168 mm x 2500 mm (Breite x Höhe),
- nachgewiesen.
- 1.2.10 Sofern die Bestimmungen nach Abschnitt 2.2.5 eingehalten werden, erfüllt der Regelungsgegenstand ohne Brandeinwirkung³ die Anforderung an eine absturzsichernde Verglasung im Sinne der Kategorien A, C2 und C3 von DIN 18008-4⁴.
- 1.2.11 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

² Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1, s. www.dibt.de

³ Die Nachweise der Absturzsicherheit wurden – entsprechend bauaufsichtlichen Maßgaben – für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen (sog. Kaltfall), d.h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, geführt.

⁴ DIN 18008-4:2013-07 Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen

2. Abschnitt 2.1.3.1 erhält folgende Fassung:

2.1.3.1 Verglasungsrahmen bzw. -elemente

Es sind folgende Verglasungsrahmen zu verwenden:

- Verglasungsrahmen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.140-2320, wahlweise der Typen
 - Verglasungsrahmen "Life 110" (unverglast, Ansichtsbreite 35 mm)
 - Verglasungsrahmen "Life 125" (verglast, Ansichtsbreite 35 mm)
 - Verglasungsrahmen Life 126 (verglast, Ansichtsbreite 16 mm)

mit den maximalen Abmessungen entsprechend Anlage 1.1 und Abschnitt 2.1.2.1

Wahlweise dürfen geklebte Verglasungselemente des Typs "Lindner SG" mit geklebten Scheiben nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.140-2458 mit den maximalen Abmessungen 1500 x 4000 mm (Hochformat) und 3500 x 2000 mm (Querformat) verwendet werden.

3. Die Fußnote 19 wird gestrichen.

4. Die Fußnote 20 wird gestrichen.

5. Abschnitt 2.2.4.1 erhält folgende Fassung:

2.2.4.1 Nachweis der Verglasungen, Verglasungsrahmen bzw. -elemente

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind gemäß DIN 18008-1, -2⁵ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

Für den Nachweis der Verglasungselemente vom Typ "Lindner SG" mit geklebten Scheiben nach Abschnitt 2.1.3.1 gelten die Bestimmungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2458

6. Abschnitt 2.2.5 erhält folgende Fassung:

2.2.5 Absturzsicherung

2.2.5.1 Planung

Für die Planung der absturzsichernden Verglasungen gelten die Technischen Baubestimmungen insbesondere DIN 18008-1,-2⁵ und DIN 18008-4⁴ sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Für die Verglasungen gilt der auf Innenanwendung beschränkte Anwendungsbereich von DIN 18008-4⁴.

Es sind

- Scheiben entsprechend Abschnitt 2.1.2.1

in Verbindung mit den vorgehängten, verglasten Verglasungsrahmen bzw. geklebten Verglasungselementen entsprechend Abschnitt 2.1.3.1, wahlweise der Typen

- Verglasungsrahmen "Life 125" oder
 - Verglasungsrahmen "Life 126" oder
 - geklebtes Verglasungselement "Lindner SG", sofern es zur Verwendung für eine absturzsichernde Verglasung als geeignet gekennzeichnet wurde,
- zu verwenden.

⁵ DIN 18008-1, -2:2020-05 Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 2 Linienförmig gelagerte Verglasungen, Korrektur Teil 2:2011-04

Die Ausführung der absturzsichernden Verglasung ist in Verbindung mit Eckausbildungen nach Abschnitt 1.2.8 (siehe Anlage 15.2) nachgewiesen.

Die einzelnen Scheiben für die Rahmenelemente dürfen in rechteckiger Form folgende Abmessungen haben:

- maximale Höhe: 3778 mm
- minimale Höhe: 1000 mm
- maximale Breite: 1470 mm
- minimale Breite: 300 mm

Es sind die maximal zulässigen Abmessungen der Scheiben nach Abschnitt 2.1.2.1, Tabelle 1 zu beachten.

Die Lagerung der Scheiben entsprechend Abschnitt 2.1.2.1 erfolgt nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

2.2.5.2 Bemessung

Für die Bemessung der absturzsichernden Verglasungen gelten die Technischen Baubestimmungen insbesondere DIN 18008-1, -2⁵ und DIN 18008-4⁴ sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Hinsichtlich der Bemessung der Klebefuge für das geklebte Verglasungselement "Lindner SG" gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-19.140-2458.

Der Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen im Sinne der Kategorien A, C2 und C3 nach DIN 18008-4⁴ wurde für die Brandschutzverglasung immer in Verbindung mit den vorgehängten, verglasten Verglasungsrahmen bzw. geklebten Verglasungselementen entsprechend Abschnitt 2.2.5.1 im Rahmen des Bauartgenehmigungsverfahrens erbracht. Brandschutzverglasungen ohne vorgehängte, verglaste Verglasungsrahmen bzw. ohne geklebte Verglasungselemente sind nicht nachgewiesen.

Der Nachweis der Lastein- und -weiterleitung für die nach den Technischen Baubestimmungen anzusetzenden Lasten (ETB „Bauteile, die gegen Absturz sichern“⁶), ist in jedem Anwendungsfall unter Beachtung der baurechtlichen Bestimmungen zu führen.

7. Abschnitt 2.3.2.3.4 erhält folgende Fassung:

2.3.2.3.4 Einbau der Verglasungsrahmen bzw. -elementen

Abschließend sind die Verglasungsrahmen bzw. geklebten Verglasungselemente nach Abschnitt 2.1.3 in die Ständer bzw. C-Profile einzuhängen. Dabei ist

- zwischen den Verglasungsrahmen bzw. den geklebten Verglasungselementen und den Scheiben nach Abschnitt 2.1.2.1, je nach Ausführung, umlaufend ein Dichtungsprofil oder ein Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.5.1 und
- zwischen Verglasungsrahmen bzw. geklebten Verglasungselemente und dem Ständer, je nach Ausführung, ein Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.5.2 anzuordnen.

8. Abschnitt 2.3.3 erhält folgende Fassung:

2.3.3 Kennzeichnung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von der bauausführenden Firma, die sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "Lindner Life"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

⁶ ETB-Richtlinie "Bauteile, die gegen Absturz sichern", Ausgabe Juni 1985

- Absturzsichernde Verglasung Kategorie ... (wo zutreffend)
- Name (oder ggf. Kennziffer) der bauausführenden Firma, die die Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 3.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend von der bauausführenden Firma
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-1260
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

9. In Abschnitt 3 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Beschädigte Scheiben sind umgehend auszutauschen. Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Brückner